

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur 8. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus dem sogenannten Nord- bzw. Kreidehafen, der in Anlehnung an die bestehende Anlage, jedoch in wasserbau- und nutzungstechnisch optimierter Form wiederhergestellt wird. Dazu wird der Nordhafen geringfügig im Nordwesten auf eine annähernd rechteckige Grundform erweitert. Die Fläche der Erweiterung wurde im Vorfeld des Hafenausbaus inkommunalisiert, so dass eine Ergänzung des Flächennutzungsplans notwendig wird.

Die bisherige Darstellung für den angrenzenden Hafenbereich als Sonstiges Sondergebiet „Hafen“ wird für die hinzukommenden Flächen übernommen.

Die Gemeinde strebt den weiteren Ausbau des Hafens an. Der Hafen ist für die Gemeinde dabei nicht nur als Wasserverkehrsfläche, sondern auch als maritimes Gewerbegebiet und als touristische Attraktion von zentraler Bedeutung. Im Bereich des Sondergebiets „Hafen“ mischen und überlagern sich deshalb vielfältige Funktionen. Neben der wasserverkehrlichen Nutzung (Fahrgastschiffsanleger, Gast- und Dauerliegeplätze) sind deshalb ergänzende Nutzungen mit Hafenbezug sowohl im gewerblichen wie im touristischen Bereich vorzusehen.

Zu der Planung bestehen bei Zugrundelegung der Planungsziele sowie des Plangebiets keine wesentlichen Alternativen. Nach der erfolgten Inkommunalisierung des erweiterten Hafenbeckens muss der Flächennutzungsplan um die entstandene Weißfläche ergänzt werden. Im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens wird der bestehende Kreidehafen weiterhin als Anglerhafen genutzt werden, bis die Wassertiefe durch zunehmende Verlandung zu gering wird. Die Fläche würde den derzeitigen Eindruck als Brache (aufgegebene Anlage) beibehalten.

Nach der Genehmigung des Hafenausbaus bzw. dem Beginn der Bauarbeiten kann der Hafen als Bestand angesprochen werden. Über den genehmigten und begonnenen Hafenausbau hinaus sind keine anlagebedingten Auswirkungen der Planung zu erwarten. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung als Hafen werden für den Betrieb des Hafens keine weiteren Beeinträchtigungen festgestellt. Für die Ausweisung der inkommunalisierten Fläche des Hafens als Sondergebiet Hafen wird deshalb kein Eingriff geltend gemacht.

Die im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Rekonstruktion und Erweiterung des Hafens Wiek erstellte, im Mai 2008 abgeschlossene Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302), EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und Nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) und EU-Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ (DE 1446-401) durch Umweltplan GmbH Stralsund kommt zu dem Fazit: „Das Vorhaben *Rekonstruktion und Erweiterung Hafen Wiek* ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302), das EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ (DE 1446-401) zu beeinträchtigen. Es ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung. Das Vorhaben ist somit im Sinne des § 34 BNatSchG als verträglich zu werten.“

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht. Es werden für die Bebauung ausschließlich Biotopflächen beansprucht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen/Einwänden vom Landkreis Rügen, vom StAUN Stralsund, vom Landesamt für Fischerei und vom Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege abgegeben worden, die alle berücksichtigt wurden.

Sagard, Juli 2010



Im Auftrag
Witt
Leiter Bauamt